



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
JEGENSTORF URTENEN



Organisationsreglement

für die Kirchgemeinde
Jegenstorf-Urtenen

1.1.2026

Präambel

Von Gott bewegt und den Menschen verpflichtet, geben sich die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jeginstorf-Urtenen

- im Hören auf das Wort Gottes, des Schöpfers,*
- in der Zuversicht auf Jesus Christus, den Erlöser,*
- im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der bewegt und begleitet,*
- in der Absicht, dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis, das Feiern von Gottes Gegenwart, den Dienst am Nächsten und die Pflege der Gemeinschaft nachzuleben, das folgende Organisationsreglement.*

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	DIE KIRCHGEMEINDE UND IHRE AUFGABEN	4
II.	INFORMATION, ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLL	5
III.	ORGANISATION.....	5
1.	Allgemeine Bestimmungen	5
2.	Die Stimmberechtigten	7
3.	Der Kirchgemeinderat	13
4.	Kommissionen	16
5.	Rechnungsprüfungsorgan	16
6.	Mitarbeitende	17
7.	Kreise	17
8.	Konzil	18
IV.	FINANZHAUSHALT	18
V.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	20
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

I. DIE KIRCHGEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

Kirchgemeinde	<p>Art. 1 ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹ und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)².</p> <p>² Der Kirchgemeinde gehören die Mitglieder der Landeskirche an, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse de l'Église française réformée de Berne gewählt haben.</p> <p>³ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.</p>
Aufgaben und Zusammenwirken	<p>Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken aller, die am kirchlichen Leben teilhaben.</p> <p>² Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.</p> <p>³ Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.</p> <p>² Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste und die Freiwilligen wirken zusammen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)³, die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990⁴ und andere kirchliche Erlasse zuweisen.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.</p>
Erfüllung der Aufgaben	<p>Art. 4 ¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben nach den für sie geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.</p> <p>² Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.</p> <p>³ Sie arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p>

¹ BSG 410.11

² BSG 170.11

³ KES 11.010

⁴ KES 11.020

⁴ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

II. INFORMATION, ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLL

Information, amtliche
Publikationen

Art. 5 ¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.

² Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz.

³ Die Kirchgemeinde veröffentlicht amtliche Bekanntmachungen in den durch die Gemeindegesetzgebung vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorganen.

Öffentlichkeit

Art. 6 ¹ Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Petitionen

Art. 7 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

Protokoll

Art. 8 ¹ Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung

III. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe und
Organisation im
Allgemeinen

Art. 9 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten,
- b. der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c. die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal,

- f. Dritte, die durch den Kirchgemeinderat als verantwortliche Person für einen Kreis bezeichnet werden (Art. 67), wenn sie über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügen.
- ² Zur Organisation der Kirchgemeinde gehören im Weiteren die Kreise (Art. 65 ff.) und das Konzil (Art. 68 ff.).
- Wählbarkeit** **Art. 10** ¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.
- ² In Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.
- Unvereinbarkeit** **Art. 11** ¹ Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören, wenn sie ein kirchliches Amt in der Gemeinde ausüben oder wenn ihr Lohn das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁵ erreicht.
- ² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Verwandtenausschluss** **Art. 12** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- Amtsdauer** **Art. 13** ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats, der ständigen Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.
- ² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.
- ³ Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
- Amtszeitbeschränkung** **Art. 14** ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Übernimmt ein Mitglied des Kirchgemeinderats neu das Präsidium, kann es dem Rat für zwei weitere Amtsdauern angehören.
- ² Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.
- ³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ gewählt werden.
- Beschlussfähigkeit** **Art. 15** ¹ Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

⁵ SR 831.40

² Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ausstand

Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a. mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b. eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2 offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Rügepflicht

Art. 17 ¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Stimmrecht

Art. 18 ¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a. das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b. seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaft sind und
- c. nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse de l'Église française réformée de Berne gewählt haben.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Form der Beschlussfassung

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Kirchgemeindeversammlung

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 26 ff.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung
- b. das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,

c. das Rechnungsprüfungsorgan.

²Sie beschliessen

- a. das Organisationsreglement,
- b. weitere Reglemente,
- c. das Budget der Erfolgsrechnung und den Ansatz der Kirchensteuer,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 Franken,
- f. Nachkredite nach Artikel 73 Absatz 3,
- g. über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Konsultativabstimmung

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a. von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b. innert der Frist nach Artikel 23 Absatz 2 eingereicht wird,
- c. nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- d. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- e. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- f. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Bekanntgabe,
Einreichungsfrist

Art. 23 ¹ Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.

² Die notwendige Anzahl Unterschriften muss spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe eingereicht werden.

³ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 22 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Behandlung

Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens acht Monate nach ihrer Einreichung.

² Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Versammlungen

Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

² Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Einberufung

Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus in den amtlichen Publikationsorganen öffentlich bekannt.

² Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Öffentlichkeit

Art. 28 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Traktandierung,
Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 29 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 27).

² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten für eine spätere Versammlung traktandiert wird.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Leitung

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.

² Sie oder er

a. eröffnet die Versammlung,

b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

- c. sorgt dafür, dass erkennbar ist, wer stimmberechtigt und wer nicht stimmberechtigt ist,
- d. veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- f. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Beratung der Geschäfte **Art. 31** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.

⁴ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Ordnungsantrag **Art. 32** ¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch

- a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,
- b. die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und
- c. das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Form **Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Abstimmungsverfahren **Art. 34** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

² Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

³ Sie oder er

- a. erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- b. lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,

- c. unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.
- Unvereinbare Anträge **Art. 35** ¹ Lassen sich zwei Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.
- ² Liegen drei oder mehr unvereinbare Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).
- Beschluss **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- ³ Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident in offenen Abstimmungen den Stichentscheid. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- ⁴ In offenen Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen sowie die Enthaltungen gezählt.

2.5 Wahlen

- Wahlvorschläge **Art. 37** ¹ Der Kirchgemeinderat gibt zusammen mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung seine Wahlvorschläge für die Wahlen nach Artikel 20 Absatz 1 in den amtlichen Publikationsorganen bekannt.
- ² Fünf Stimmberechtigte können dem Kirchgemeinderat zuhanden der Versammlung innert 14 Tagen seit der Publikation weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Den Wahlvorschlägen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.
- ³ Der Kirchgemeinderat klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der weiteren vorgeschlagenen Personen ab.
- Wahlverfahren **Art. 38** ¹ Gewählt werden können nur Personen, die nach Artikel 37 vorgeschlagen worden sind.
- ² Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).
- ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.
- Geheime Wahl **Art. 39** ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.
- ² Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.
- ³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- a. sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,

- b. prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
c. scheiden ungültige Wahlzettel aus und
d. ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 40** Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.
- Ungültige Wahlzettel und Namen **Art. 41** ¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
² Ein Name ist ungültig, wenn er
a. nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
b. mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
c. überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
³ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Erster Wahlgang **Art. 42** ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitzen geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.
³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 43** ¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.
² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- Los **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.
- Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss **Art. 45** ¹ Ist eine neu gewählte Person mit einer anderen, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 12) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
² Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten

können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

2.6 Protokoll

Allgemeines

Art. 46 ¹ Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält

- a. Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- b. die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- c. die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der protokollführenden Person,
- d. die Traktanden,
- e. die gestellten Anträge,
- f. die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g. die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
- h. eine Zusammenfassung der Beratung,
- i. Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
- j. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Auflage, Genehmigung,
Veröffentlichung

Art. 47 ¹ Das Protokoll liegt spätestens 30 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während mindestens 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage wird in den amtlichen Publikationsorganen öffentlich bekanntgemacht.

² Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Die Kirchgemeinde kann das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet veröffentlichen.

3. Der Kirchgemeinderat

Zusammensetzung

Art. 48 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

Präsidium

Art. 49 ¹ Das Präsidium des Kirchgemeinderats kann aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen.

² Besteht ein Co-Präsidium, nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr. Der Kirchgemeinderat genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.

³ Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

Konstituierung,
Teilnahme weiterer
Personen

Art. 50 ¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wenn kein Co-Präsidium besteht.

- ³ Das Pfarramt ist durch mindestens eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Person zu behandeln.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, insbesondere von Vertretungen der anderen kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste.
- Gemeindeleitung
- Art. 51** ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung.
- ² Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.
- ³ Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts erfüllt.
- Rechtsetzung
- Art. 52** ¹ Der Kirchgemeinderat regelt in einer Verordnung im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich
- seine interne Organisation,
 - das Verfahren an seinen Sitzungen,
 - die Organisation der einzelnen kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und der Verwaltung,
 - die Kreise und das Konzil,
 - die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - die Berichterstattung.
- ² Er kann in der Verordnung nach Absatz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Kirchgemeinderats, Mitarbeitenden oder den für einen Kreis verantwortlichen Personen für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.
- ³ Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.
- ⁴ Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.
- ⁵ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.
- Weitere Zuständigkeiten
- Art. 53** ¹ Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten vor.
- ² Er beschliesst
- neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 Franken,
 - Nachkredite nach Artikel 73 Absatz 1 und 2,
 - gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,

- d. den Stellenplan
 - e. abschliessend die Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen sowie über deren Dienstwohnungspflicht,
 - f. die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert,
 - g. die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.
- ³ Er bestimmt, zu welchen Themen Kreise gebildet werden, und bezeichnet für jeden Kreis eine verantwortliche Person (Art. 67).
- ⁴ Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.
- ⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Einberufung **Art. 54** ¹ Das Präsidium lädt die Mitglieder mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens vier Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein. Es kann für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte innert einer kürzeren Frist einladen.
- ² Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Verfahren **Art. 55** ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.
- ² Das Präsidium stimmt mit. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.
- Entscheidfindung **Art. 56** ¹ Der Kirchgemeinderat berät seine Geschäfte und beschliesst im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Gemeinde.
- ² Er lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.
- ³ Er berücksichtigt und würdigt die Anträge und Stellungnahmen des Konzils, wenn sich das Konzil zum Geschäft geäussert hat.
- ⁴ Vorbehalten bleiben das Recht und die Verantwortung jedes Ratsmitglieds, die eigene Überzeugung frei zu bilden und nach dieser Überzeugung zu stimmen.
- Zirkularbeschlüsse **Art. 57** ¹ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.

³ Sie werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend, spätestens an der nächsten Sitzung, zur Kenntnis gebracht.

Protokoll

Art. 58 ¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält

- a. Ort, Datum und Zeit der Sitzung,
- b. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und der Vertretungen der kirchlichen Ämter,
- c. die Traktanden,
- d. die gestellten Anträge,
- e. eine Zusammenfassung der Beratung,
- f. die Beschlüsse,
- g. Angaben zum Ausstand,
- h. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt und welchen Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zugestellt wird.

Präsidiale Anordnungen **Art. 59** ¹ Das Präsidium kann an Stelle des Kirchgemeinderats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

² Präsidiale Anordnungen werden dem Kirchgemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

4. Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 60 ¹ Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 61 ¹ Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Allgemeines

Art. 62 ¹ Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine Rechnungsprüfungskommission mit zwei Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten können anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle wählen, wenn nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen.

³ Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 63 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

² Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁶ wahr.

³ Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.

6. Mitarbeitende

Art. 64 ¹ Die Stimmberechtigten regeln das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Reglement.

² Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

7. Kreise

Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Kirchgemeinde bildet Kreise zur Förderung des kirchlichen Lebens.

² Die Kreise besprechen und behandeln Fragen zum kirchlichen Leben und zu den Angeboten der Kirchgemeinde in bestimmten Themenbereichen.

³ Die Mitwirkung in den Kreisen steht allen interessierten Personen unabhängig vom Stimmrecht und von ihrer Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde offen.

Themen, Organisation

Art. 66 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, zu welchen Themen Kreise gebildet werden.

² Die Kreise organisieren und konstituieren sich selbst.

³ Sie pflegen den freien Austausch zu den Fragen in ihrem Themenbereich und suchen nach einvernehmlichen Antworten.

Verantwortliche Person

Art. 67 ¹ Der Kirchgemeinderat bezeichnet für jeden Kreis eine verantwortliche Person.

² Die verantwortliche Person

a. unterstützt und begleitet die Tätigkeiten im Kreis, namentlich in organisatorischer Hinsicht,

⁶ BSG 152.04

- b. sorgt dafür, dass Anliegen aus dem Kreis in geeigneter Weise dem zuständigen Organ unterbreitet werden,
 - c. kann im Themenbereich des Kreises nach Massgabe der Bestimmungen des Kirchgemeinderats (Art. 52 Abs. 1) über bewilligte Mittel verfügen und Verpflichtungen eingehen.
- ³ Sie muss nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirchgemeinde sein und nicht der Kirchgemeinde angehören.

8. Konzil

Grundsatz,
Zusammensetzung

Art. 68 ¹ Das Konzil dient dem Austausch und der gemeinsamen Meinungsbildung der Organe der Kirchgemeinde, der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und der Kreise in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Zur Teilnahme am Konzil sind eingeladen

- a. die Mitglieder des Kirchgemeinderats und der Kommissionen,
- b. alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinde,
- c. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreise.

³ Der Kirchgemeinderat kann weitere Personen zur Teilnahme einladen.

Aufgaben

Art. 69 ¹ Das Konzil behandelt und berät Fragen zum kirchlichen Leben sowie zu den Aufgaben, zum Einsatz der Mittel und zur Organisation der Kirchgemeinde. Es kann dem Kirchgemeinderat Anliegen und Anträge unterbreiten.

² Es unterstützt dadurch den Kirchgemeinderat in der Gemeindeleitung, namentlich in der Aufgabenplanung.

³ Der Kirchgemeinderat kann ein Konzil zu besonderen aktuellen Themen einberufen.

Organisation und
Verfahren

Art. 70 ¹ Der Kirchgemeinderat beruft das Konzil mindestens 14 Tage im Voraus ein. Er gibt rechtzeitig die Themen bekannt, die besprochen werden sollen.

² Zehn Mitarbeitende oder die verantwortlichen Personen von zwei Kreisen können die Einberufung eines Konzils innert zwei Monaten verlangen.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Konzil moderiert.

⁴ Das Konzil bildet sich seine Meinung im freien, respektvollen Diskurs.

IV. FINANZHAUSHALT

Grundsätze

Art. 71 ¹ Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie betreibt gestützt auf die Planung ihrer Aufgaben eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Freier Ratskredit

Art. 72 ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20'000 Franken.

² Der Kredit wird jährlich in das Budget eingestellt.

Nachkredite

Art. 73 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Nachkredite, die nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

² Beträgt ein Nachkredit mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst er

- a. Nachkredite zu Budgetkrediten bis CHF 5'000 Franken im Einzelfall,
- b. Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als CHF 50'000 Franken betragen.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen die weiteren Nachkredite.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 74 Die Ausgabebefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Gebundene Ausgaben

Art. 75 ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er macht den Beschluss in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 76 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c. Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e. Finanzanlagen in Immobilien,
- f. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- g. der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

V. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

Sorgfaltspflicht,
Amtsgeheimnis

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Rechtspflege

Art. 79 ¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷.

² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsrecht

Art. 80 ¹ Die Artikel 14 Buchstabe e, 23, 24, 39, 40, 52 und 60 sowie die Anhänge I und II des Organisationsreglements vom 27. Juni 2017 über die ständigen Kommissionen, die Unterschriftsberechtigung, die Zahlungskompetenzen, die Gebühren, die Anstellung des Personals und die Entschädigungen und Sitzungsgelder bleiben in Kraft, bis das zuständige Organ entsprechende neue Bestimmungen erlassen hat.

² Die Zuständigkeit zum Erlass neuer Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten richtet sich nach diesem Reglement.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 81 ¹ Das Organisationsreglement für die Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen vom 27. Juni 2017 wird aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt Artikel 80.

⁷ BSG 155.21

Inkrafttreten

Art. 82 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Die Stimmberechtigten haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 angenommen.

Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

Der Präsident:



Michael Hein

Die Sekretärin:



Karin Rey

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom 16.05.2025 bis 17.06.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, bei den Gemeindeverwaltungen im Kirchgemeindegebiet (Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil) sowie auf den Websites der Kirchgemeinde www.kgju.ch – www.kirche-urtenen.ch – www.kirche-jegenstorf.ch öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 16.05.2025 publiziert.

Die Sekretärin:



Karin Rey

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Juli 2025



